



# **Rechtshistorische Reihe**

379

Tobias Röhnelt

Timm Kröger

Leben und Werk

Peter Lang

## I. Einleitung

Das Thema „Recht und Literatur“ erscheint auch noch heute in der Beurteilung vieler Menschen als eine Disziplin, die eher den Schöngestern unter den Juristen vorbehalten ist. Diese Betrachtungsweise wird dieser Disziplin jedoch nicht gerecht. Vielmehr wird deren lange Tradition und Bedeutung, vor allem im Hinblick auf die Interdisziplinarität des Rechts, durch solch eine Art der Beurteilung nicht gewürdigt.

### 1. Zum Thema „Recht und Literatur“ allgemein

Während sich die universitäre Beschäftigung mit „Recht und Literatur“ in den vergangenen Jahrzehnten im Wesentlichen auf den angloamerikanischen Rechtsraum beschränkte, ist es seit Ende des letzten Jahrhunderts auch in Kontinentaleuropa zu einer vermehrten Beschäftigung mit dieser Disziplin gekommen. Zwar existieren in Deutschland im Gegensatz zu den USA keine Lehrstühle, die sich ausschließlich mit „Recht und Literatur“ befassen, im Rahmen von universitären Seminaren erfolgt allerdings mittlerweile eine Auseinandersetzung mit „Recht und Literatur“. Dies ist nicht sonderlich verwunderlich, da auch in Deutschland bereits eine lange Tradition in dieser Hinsicht besteht. Denn bereits die Brüder Grimm beschäftigten sich zu ihren Lebzeiten mit dem Verhältnis des Rechts zur Literatur. Unter anderem fand zu damaliger Zeit sogar ein von diesen einberufener Kongress statt, der sich mit der Wechselwirkung des germanischen Rechts und der germanischen Literatur befasste.<sup>1</sup> Gerade diese Wechselwirkung ist auch heute noch das Charakteristische an der Auseinandersetzung mit „Recht und Literatur“. Daher soll die verbreitete Interpretation, der nüchterne Ausdruck des Gesetzestextes stehe im klaren Widerspruch zur individualisierten und teilweise blumigen Sprache der Literatur, unter anderem durch die vorliegende Arbeit entkräftet werden.

Insbesondere Posner hat in seinem für die Erforschung von „Recht und Literatur“ wegweisenden Werk „Law and Literature“ diese Wechselwirkung der beiden Disziplinen aufgezeigt. Er untersuchte die wesentlichen Unterschiede von Recht und Literatur, indem er ihre verschiedenen sozialen Funktionen herausarbeitete, konzentrierte sich aber zugleich schwerpunktmäßig auf die gegenseitige Beleuchtung der Disziplinen. Hierbei ging er insbesondere auf literarische Klassiker auf dem Gebiet von Recht und Literatur wie auf die Werke von Sophokles, Shakespeare, Melville oder Kafka ein. Aber auch zeitgenössische Werke wurden als neue Ver-

---

<sup>1</sup> Pieroth, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den beiden Disziplinen, S. 1.

suche der literarischen Analyse gerichtlicher Meinungen herangezogen. Posner kommt zu dem Schluss, dass sich Juristen heutzutage oftmals notwendigerweise die Methoden der Literatur aneignen müssten, da die gesetzliche Ausbildung ohne die durch die Literatur gewährten Moraleindrücke unvollständig wäre.<sup>2</sup>

## 2. Die Einordnung Krögers als Dichterjurist

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Leben und Werk des Dichterjuristen Timm Kröger, um hieraus die Besonderheiten der Verknüpfung der Disziplinen Recht und Literatur in dessen Person herauszuarbeiten. Im Rahmen dieser Untersuchung des Verhältnisses von „Recht und Literatur“ wird primär eine biographische Untersuchung stehen. Diese stellt zunächst die Grundlage dar, um den jeweiligen Literaten und Juristen der Bezeichnung „Dichterjurist“ zuordnen zu können.<sup>3</sup> Bereits in der Vergangenheit fiel die Symbiose des Rechts und der Literatur in teilweise bekannten Persönlichkeiten der deutschen Literatur auf. Schon im 18. Jahrhundert traten eine Vielzahl von Rechtswissenschaftlern als Schriftsteller in Erscheinung, auch wenn sie sich freilich alle einen unterschiedlichen Grad an Berühmtheit erarbeiteten.

Einige dieser „Dichterjuristen“ des 18. Jahrhunderts waren Johann Wolfgang von Goethe<sup>4</sup>, Novalis<sup>5</sup> sowie im Übergang zum 19. Jahrhundert die Brüder Grimm<sup>6</sup>. Im 19. Jahrhundert taten sich besonders Heinrich Heine<sup>7</sup>, Adalbert Stifter<sup>8</sup> und Franz Wedekind<sup>9</sup> sowie im Übergang zum 20. Jahrhundert insbesondere auch Ludwig

<sup>2</sup> Vgl. für Einzelheiten, Posner, Law and Literature, S. 1 ff.

<sup>3</sup> Wohlhaupter, in seinem Werk Dichterjuristen, Band I-III, rief den Begriff „Dichterjuristen“ als Bezeichnung in Deutschland ins Leben, um ein eigene Bezeichnung gegenüber der des angloamerikanischen Rechtsraumes zu erhalten, vgl. Wohlhaupter, Dichterjuristen Band I-III.

<sup>4</sup> Geboren am 28.08.1749 in Frankfurt am Main, gestorben am 22.03.1832 in Weimar, vgl. Killy/Vierhaus, Deutsche Biographische Enzyklopädie.

<sup>5</sup> (Georg) Friedrich (Philipp) Freiherr von Hardenberg, geboren am 02.05.1772 in Oberwiederstedt/Harz, gestorben am 25.3.1801 in Weissenfels, vgl. Killy/Vierhaus, Deutsche Biographische Enzyklopädie.

<sup>6</sup> Jakob Ludwig Karl Grimm wurde am 4.1.1785 in Hanau geboren, sein Bruder Wilhelm Karl Grimm am 24.02.1786 am gleichen Ort, Jakob Grimm starb am 20.9.1863 in Berlin, sein Bruder am 16.12.1859 ebenda, vgl. Killy/Vierhaus, Deutsche Biographische Enzyklopädie.

<sup>7</sup> Geboren am 13.12.1797 in Düsseldorf, gestorben am 17.02.1856 in Paris, vgl. Killy/Vierhaus, Deutsche Biographische Enzyklopädie.

<sup>8</sup> Geboren am 23.10.1805 in Oberplan (Böhmerwald), gestorben am 28.01.1868 in Linz, vgl. Killy/Vierhaus, Deutsche Biographische Enzyklopädie.

<sup>9</sup> Geboren am 24.07.1864 in Hannover, gestorben am 09.03.1918 in München, vgl. Killy/Vierhaus, Deutsche Biographische Enzyklopädie.

Thoma<sup>10</sup> und Franz Kafka<sup>11</sup> sowie im 20. Jahrhundert Alexander Kluge<sup>12</sup>, Herbert Rosendorfer<sup>13</sup> sowie Bernhard Schlink<sup>14</sup> hervor.

Vor allem im Hinblick auf die Person Timm Krögers ist jedoch auch auf die in Teilen zwar etwas weniger bekannte, jedoch ebenso eindrucksvolle Tradition der schleswig-holsteinischen „Dichterjuristen“ zu verweisen, die durch die große Anzahl bekannter Autoren dokumentiert wird. Zu diesen Schriftstellern aus Schleswig-Holstein, die Jura studiert und dann juristische Tätigkeiten ausgeübt haben oder bei denen literarische und juristische Tätigkeiten nebeneinander stehen, sind vor allem Theodor Storm<sup>15</sup>, Matthias Claudius<sup>16</sup>, Theodor Mommsen<sup>17</sup>, Christian Friedrich Hebbel<sup>18</sup> Detlev Freiherr von Liliencron<sup>19</sup> und Hans Friedrich Blunck<sup>20</sup> zu zählen. Neben diesen recht bekannten schleswig-holsteinischen Schriftstellern ist allerdings auch auf eine beträchtliche Anzahl unbekannter Dichterjuristen zu verweisen. Dementsprechend überraschende Erkenntnisse macht man daher im Hinblick auf das Thema „Recht und Literatur“, sofern man sich eingehender mit einigen dieser unbekannten schleswig-holsteinischen Dichter und deren Lebensweg befasst.

---

10 Geboren am 21.1.1867 in Oberammergau, gestorben am 26.8.1921 in Rottach/Tegernsee, vgl. Killy/Vierhaus, Deutsche Biographische Enzyklopädie.

11 Geboren 3.7.1883 in Prag, gestorben am 3.06.1924 in Kierlang bei Wien, vgl. Killy/Vierhaus, Deutsche Biographische Enzyklopädie.

12 Geboren am 14.02. 1932 in Halberstadt, vgl. Killy/Vierhaus, Deutsche Biographische Enzyklopädie.

13 Geboren am 10.02.1934 in Gries, Bozen, vgl. Killy/Vierhaus, Deutsche Biographische Enzyklopädie.

14 Geboren am 06.06.1944 Großdornberg/ Bielefeld, vgl. Killy/Vierhaus, Deutsche Biographische Enzyklopädie.

15 Geboren am 14.09.1817, gestorben am 04.07.1888 in Hademarschen, vgl. Killy/Vierhaus, Deutsche Biographische Enzyklopädie.

16 Geboren am 15.8.1740 in Reinfeld (Holstein), gestorben 21.01.1815 in Hamburg, vgl. Killy/Vierhaus, Deutsche Biographische Enzyklopädie.

17 Geboren am 30.11.1817 in Garding, gestorben am 01.11.1903 in Charlottenburg, vgl. Killy/Vierhaus, Deutsche Biographische Enzyklopädie.

18 Geboren am 18.03.1813 in Wesselburen/Dithmarschen, gestorben am 13.12.1863 in Wien, vgl. Killy/Vierhaus, Deutsche Biographische Enzyklopädie.

19 Geboren am 03.06.1844 in Kiel, gestorben am 22.07.1909 in Alt-Rahlstedt bei Hamburg, vgl. Killy/Vierhaus, Deutsche Biographische Enzyklopädie.

20 Geboren am 03.09.1888 in Altona, gestorben am 24.04.1961 in Hamburg,

### 3. Der Untersuchungsgegenstand „Recht und Literatur“

Das zweite Charakteristikum und damit auch weiterer Untersuchungsgegenstand im Rahmen von „Recht und Literatur“ ist die Darstellung der engen Verbindung zwischen dem Recht und der Literatur, um darlegen zu können, dass „das Recht der Steuerung sozialer Prozesse dient und die Literatur diese Prozesse widerspiegelt.“<sup>21</sup> Insbesondere hinsichtlich der hier vorliegenden Untersuchung des Werks eines Dichterjuristen ist dies dahingehend zu verstehen, dass die bei jeder Person verschiedene Art und Weise des Verknüpfens der beiden Disziplinen beleuchtet werden muss. Dies geschieht in der Regel durch die Auswertung schriftstellerischer Werke im Hinblick auf juristische Anhaltspunkte. Idealerweise kann solch eine Untersuchung auf eine Einflechtung von juristischen Gedanken und Terminen zurückgreifen, die in der literarischen Arbeit ihren Niederschlag gefunden haben.

Zur vorliegenden Bearbeitung der Person Timm Krögers unter dem Aspekt von Recht und Literatur ist es gerade deswegen gekommen, weil Kröger sich von vielen der bereits genannten Schriftsteller abhebt. So wird Kröger in den einschlägigen literarischen Sammelwerken zu Unrecht als Heimatdichter charakterisiert und sein Schaffen damit eher in einen trivialen Zusammenhang gebracht.<sup>22</sup> Diese Arbeit zeigt jedoch auf, dass eine derartige Bewertung Krögers zu oberflächlich ist. Vielmehr ist Timm Krögers literarisches Schaffen vor allem im Hinblick auf seine juristisch geprägten Werke weitaus tiefgehender zu bewerten und damit auch zu untersuchen. Insbesondere seine Tätigkeit als Rechtsanwalt gibt viele Anknüpfungspunkte, die sich in seinen juristisch geprägten Werken wieder finden. Hierdurch lässt das literarische Schaffen Timm Krögers letztlich auch die Besonderheiten der Tätigkeit eines Rechtsanwaltes am Ende des 19. Jahrhunderts erkennen. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist die Kategorisierung als Heimatdichter daher falsch. Das Ziel dieser Arbeit ist es folglich nicht, eine umfassende Darstellung und Untersuchung des Gesamtwerkes vorzunehmen, sondern Timm Kröger als Dichterjuristen zu würdigen und seine Intentionen zu ermitteln.

### 4. Schwerpunkte der Untersuchung des Dichterjuristen Kröger

Aufgrund dieser Erkenntnisse ergibt sich folgende Vorgehensweise zur Bearbeitung des Lebens und Werkes des Dichterjuristen Timm Kröger. Zunächst wird im ersten Teil, der Biographie, insbesondere auf die Schulbildung, die universitäre Ausbildung sowie die berufliche Entwicklung Timm Krögers eingegangen. Hieraus lassen sich wichtige Schlüsse für die nachfolgenden Teile dieser Arbeit hin-

---

<sup>21</sup> Pieroth, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den beiden Disziplinen, S. 1.

<sup>22</sup> Brockhaus, S. 807 m.w.N.

sichtlich des fachlichen Schwerpunktes seines juristisch-literarischen Schaffens sowie Anhaltspunkte zu Krögers Intentionen entnehmen.

Danach steht vor allem das juristisch geprägte literarische Werk im Vordergrund. Nach der kurzen Vorstellung des literarischen Gesamtwerks, folgt die eingehende Analyse des literarisch-juristischen Schaffens. Sodann wird auf Kröger Ergebnisse als Verfasser juristischer Fachaufsätze und die Beteiligung an der juristischen Diskussion seiner Zeit eingegangen. Diese Vorgehensweise trägt dem Ziel der Arbeit Rechnung, das Leben und Werk Timm Krögers als Dichterjuristen zu untersuchen. Hierbei darf jedoch das genannte kurze Eingehen auf sein literarisches Schaffen insgesamt nicht fehlen, um letztlich sein gesamtes literarisches Werk als Dichterjurist analysieren zu können. Das juristisch-literarische Schaffen Krögers selbst war zwar in Teilen bereits Gegenstand von Untersuchungen, jedoch wurden jeweils nur die Einzelwerke aus der Gesamtausgabe seiner Werke berücksichtigt und zudem andere Ergebnisse erzielt. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich darüber hinaus auch mit im Nachlass Timm Krögers aufgefundenen Einzelwerken unabhängig von deren Veröffentlichung, um das literarisch-juristische Schaffen Krögers möglichst umfassend zu erfassen. Die darauf folgende Untersuchung der juristischen Fachaufsätze stellt eine Erstuntersuchung dar, da diese Aufsätze in der Sekundärliteratur als verschollen galten. Daher ist es ein äußerst wichtiger Aspekt zur Würdigung des Dichterjuristen Timm Kröger, durch diese Aufsätze neue Erkenntnisse über seine juristischen Vorlieben und Interessen sowie seine Rechtsansichten zu erhalten.

Nach dem literarischen Teil dieser Arbeit wird auf Kontakte zu anderen Dichtern und Juristen eingegangen. Auch hierfür stellte der Nachlass Timm Krögers eine große Hilfe dar, selbst wenn naturgemäß fast nur der Briefeingang Krögers erhalten geblieben ist. Dennoch lassen sich hieraus wichtige Schlüsse zur Arbeit eines Schriftstellers, eines Juristen sowie eines Dichterjuristen ziehen. Zudem konnte so auch der gesellschaftliche Stellenwert Timm Krögers und seines Werkes sowie seine juristische Reputation durch die Inhalte der Schriftwechsel und der Bekanntheit der hieran beteiligten Personen untersucht werden.

Ferner wird als Besonderheit der Krögerschen Person in dieser Arbeit auch auf das Verhältnis von Recht und Literatur während dessen Ruhestandes einzugehen sein. Denn auch in seinem letzten Lebensabschnitt gelang Timm Kröger die gewünschte strikte Trennung von Literatur und Rechtswissenschaft nicht. Auch dies prägt das Bild des Dichterjuristen Kröger.

Schlussendlich können diese umfassenden Ausführungen zu den verschiedenen literarischen und juristischen sowie persönlichen Charakteristika Timm Krögers

dann zu der angestrebten Bewertung des Verhältnisses von „Recht und Literatur“ des Dichterjuristen am Ende dieser Arbeit führen.

## 5. Motivation des Verfassers

Ein persönliches Motiv, sich mit der Person Timm Kröger zu beschäftigen, stellten zudem seine vielfachen Veröffentlichungen in sämtlichen Fachgebieten, die bei der Erstsichtung seines Werkes ins Auge stachen, dar. Jene gaben für mich den Ausschlag, gerade Recht und Literatur bei Timm Kröger zu erforschen und ihn als „Dichterjurist“ zu würdigen und damit anderen Autoren vorzuziehen. Darüber hinaus stellten die kaum vorhandenen Veröffentlichungen hinsichtlich des Lebens und Werkes Timm Krögers einen weiteren wissenschaftlichen Anreiz für mich dar. Insbesondere der nicht zu erwartende Fund noch nicht untersuchter Werke sowie die als verschollen bezeichneten juristischen Fachaufsätze verstärkten diesen Anreiz nochmals. Nicht zuletzt schrieb doch Timm Kröger bereits selbst zu Lebzeiten über die mangelnde Würdigung seines Werkes und seine Unbekanntheit: „Man kannte den Propheten im Vaterlande nicht.“<sup>23</sup>

---

<sup>23</sup> Kröger, Denkschrift über den Absatz der eigenen Bücher, Nachlass Timm Kröger, LB S.-H. Cb. 32. 13 Nr. 6., S. 7.